



# HAMBURGER HANDBALL-VERBAND e. V.

Schäferkampsallee 1, II. Stock, 20357 Hamburg

Montag, Dienstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr  
Freitag: 09.00–12.00 Uhr

Telefon 040 28514914  
Telefax 040 4107139  
E-Mail info@hamburgerhv.de  
Internet www.hamburgerhv.de  
Bankkonto Hamburger Sparkasse  
Konto-Nr. 1335104103  
BLZ 200 505 50  
Postbank Hamburg  
Konto-Nr. 241757205  
BLZ 200 100 20  
Steuer-Nr. 221701743207765

TuS Esingen

SG Hamburg-Nord

Datum  
04.02.2014

In der Verhandlung vor dem Sportgericht am 30.01.2014 in der Besetzung

Vorsitzender : P. Tiede  
Beisitzer: M. Madaus  
Beisitzer: G. Plicht

ergeht folgendes

## Urteil 2 /2014:

Von einer Bestrafung der Spielerinnen Bauer und Schlage (TuS Esingen) wird abgesehen.

Die Verfahrenskosten trägt der HHV.

### Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Am 11.01.2014 fand das 200 132, SG Hamburg- Nord 1 – TuS Esingen 1., statt. Die Schiedsrichter vermerkten in dem Schiedsrichterspielbericht u.a.: Die Spielerin Bauer (TuS Esingen) hat unmittelbar nach ihrer dritten Zeitstrafe von der Tribüne aus uns beleidigt mit „unfassbar schlechtes Gespann“. Während des Spieles kommentierte sie des Öfteren unsere Entscheidungen.

Die Spielerin Schlage (TuS Esingen) hat unmittelbar nach Abpfiff zu ihrer Gegenspielerin lautstark gesagt „die pfeifen ja auch nicht gegen Euch“.

Die Spielleitende Stelle veranlasste daraufhin dies Verfahren.

In der Verhandlung konnten die Vorwürfe der Schiedsrichter in keinem Fall bestätigt werden.

Beide Spielerinnen erklärten überzeugend, dass sie derartige Äußerungen nicht getätigt hätten. Auch die Offiziellen beider Vereine sowie der Zeitnehmer J. Strang (Niendorfer TSV) und der Sekretär Hänke (TSV Hohenhorst), die in unmittelbarer Nähe saßen, haben derartige Äußerungen der Spielerinnen nicht gehört. Eine Zeugin von der SG Hamburg Nord, die zum Zeitpunkt der der Disqualifikation unmittelbar hinter der Spielerin Bauer auf der Tribüne saß, hat ebenfalls keinerlei Beleidigungen gehört.

Leider konnten beide Schiedsrichter an der Verhandlung nicht teilnehmen. Ein unsportliches Verhalten der beiden Spielerinnen gem. Regel 8:7 a) Intern. Handballregeln konnte zweifelsfrei vom Sportgericht nicht festgestellt werden.

Von einer Bestrafung war daher abzusehen.

Die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 (1) RO DHB.

## Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Dieses muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung unterschrieben gem. § 37 (7) RO DHB an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen. Im Übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37-39 RO DHB zu beachten.

Das Sportgericht

Gez. P. Tiede      gez. M. Madaus      gez. G. Plicht